

Erhöhung der Höchstpreise für Süßwasserfische

In der morgigen Nummer des Reichsgesetzblattes gelangt eine Verordnung des Amtes für Volksernährung zur Verlautbarung, mit der einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Süßwasserfischen, abgeändert und insbesondere neue Höchstpreise für Karpfen, Schleien, Hechte und Weißfische festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Fischpreise, die bisher in Kraft standen, waren die Regiekosten maßgebend. Deren bedeutendes An-

500 Prozent — hat es leider geboten erscheinen lassen, eine mäßige Erhöhung der Preise für Karpfen, Schleien und Hechte und eine nennenswerte Erhöhung der Preise für diejenigen Weißfische vorzunehmen, welche aus Flüssen oder Seen stammen, wo sie Gegenstand einer besonderen Fischereiausübung sind und daher denselben Regiekosten unterliegen wie alle Qualitätsfische.

Die Vorschreibung der Kleinhandelspreise für die einzelnen Verwaltungsgebiete wurde aus dem Grunde den Landesbehörden überlassen, weil in den Produktionsländern durch die geringere Entfernung des Fischgewässers vom Verbrauchsorte den Händlern auch mäßiger Transportkosten erwachsen als in Gegenden, in welche die Fische erst aus weiter Ferne zugeführt werden müssen, denn in letzteren ist eine Unterscheidung in den Kleinhandelspreisen durch die Verschiedenheit der Regiespesen gerechtfertigt, die sich aus den Auslagen für die Zufuhr sowie auch aus anderen lokalen Gründen ergibt.

Die übrigen Bestimmungen der neuen Verordnung wurden — abgesehen von dem aus Not an Befahmaterial erlassenen Verbote, Befahkarpfen, das heißt Stücke unter einem halben Kilogramm, dem Konsum zuzuführen — mit geringfügigen Änderungen aus der früheren Verordnung übernommen und bieten daher keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.